

# Neues Bundesmeldegesetz ab November 2015

Vermieter (Wohnungsgeber) müssen künftig bei der Wohnsitzanmeldung mitwirken

Zum **01. November 2015** tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft.

Die bisherigen melderechtlichen Regelungen der Länder werden abgelöst und dann bundesweit einheitlich geregelt.

Eine wesentliche Änderung des Bundesmeldegesetzes stellt die Einführung der **Mitwirkungspflicht des Vermieters** dar.

Bei einer **Anmeldung bzw. Ummeldung eines Wohnsitzes** hat die meldepflichtige Person eine schriftliche Bestätigung (**Wohnungsgeberbestätigung**) vorzulegen, in der der Wohnungsgeber den Einzug bestätigt.

**Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend!**

Somit muss der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die **Wohnungsgeberbestätigung** innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug aushändigen, damit diese ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann.

Das bedeutet, dass künftig bei jedem Einzug – und in einigen Fällen auch bei einem Auszug (z.B. Wegzug ins Ausland, Aufgabe einer Nebenwohnung) – eine Bestätigung des Wohnungsgebers (Vermieter) beim Einwohnermeldeamt vorzulegen ist.

Der Gesetzgeber möchte damit vor allem Scheinanmeldungen – also Anmeldungen ohne das Mitwissen des Vermieters – entgegenwirken.

Wohnungsgeber ist, wer einem Anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Kommen Wohnungsgeber Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde **ein Bußgeld** von bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

Sollte die meldepflichtige Person in ihr **Eigenheim** ziehen, ist bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt **eine Selbsterklärung** abzugeben.

Ab dem **01.11.2015** beträgt die Meldepflicht bei Bezug oder Abmeldung einer Wohnung **zwei Wochen**. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich eine Anmeldepflicht.

Neu geregelt wurde, dass nun eine vorzeige Abmeldung, frühestens eine Woche vor dem Wegzug in das Ausland, möglich ist. Bei einer Abmeldung ins Ausland ist vom Betroffenen künftig auch die Adresse im Ausland anzugeben.

Der Vordruck für eine Wohnungsgeberbestätigung kann auf unserer Internetseite [www.rauschenberg.de](http://www.rauschenberg.de) abgerufen sowie im Rathaus (Einwohnermeldeamt) der Stadt Rauschenberg abgeholt werden.

Bei Fragen zum neuen Bundesmeldegesetz stehen wir Ihnen unter Tel. 06425/9239-16 oder 06425/9239-17 gerne zur Verfügung.